



1.0. Allgemeines

- 1.1. Unseren Bestellungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese sind auch dann wirksam, wenn wir (als Auftraggeber) uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen (des beauftragten Lieferanten) sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit, der Schriftform.
- 1.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen ausschließlich dem landesspezifischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), des internationalen Privatrechts (IPR-Gesetz) und des UNCITRAL Kaufrecht.
- 1.4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für Zusatzbestellungen.

2.0. Angebote und Preise

- 2.1. Angebote müssen den Angaben unserer Anfrage entsprechend abgegeben werden. Auf Abweichungen ist besonders schriftlich hinzuweisen. Die Angebotsabgabe hat kostenlos zu erfolgen. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist für uns unverbindlich.
- 2.2. Die im Bestellschreiben genannten Preise sind Festpreise. Eine Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten sowie sonstigen Preiselementen zwischen Vertragsabschluss und Ausführung der Lieferung berechtigt den Lieferanten nicht zur Änderung des Preises.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, in denen die Preise des Liefertages maßgeblich sein sollen, werden von uns nicht anerkannt.
- 2.3. Jede Bestellung und jede Bestelländerung ist vom Lieferanten mit Angabe des verbindlichen Liefertermins und Preises sowie aller sonstigen Bestelldaten klarstellend schriftlich zu bestätigen.

3.0. Ausführungsunterlagen; Urheberrecht

- 3.1. Die zur Ausführung der Lieferung von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne und statischen Berechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich fachtechnisch und maßlich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen die Richtigkeit übergebener Unterlagen bestehen, sind wir hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 3.2. Zeichnungen, Pläne, statische Berechnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von uns überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Diese dürfen ebenso wie die vom Lieferanten für uns angefertigten Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. sind samt Abschriften und Vervielfältigungen nach erfolgter Lieferung an uns kostenfrei zurückzugeben. Die erstellten Unterlagen, unseres Lieferanten, werden unser geistiges Eigentum und stehen zu unserer freien Verwendung. Er ist auch nicht berechtigt mit Fotografien und sonstigen Berichten zu publizieren oder für sich zu werben.

4.0. Lieferung

- 4.1. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt verbindlich zum aufgeführten Liefertermin, ansonsten auf Abruf.
- 4.2. Waren und Leistungen, die vor der vertraglich vereinbarten Lieferzeit versandbereit oder montagebereit gemeldet werden, müssen von uns nicht abgerufen oder abgenommen werden. Der Lieferant ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Teilleistungen und Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.3. Erfolgt die Lieferzeit früher als zu dem vereinbarten Liefertermin, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. In Fällen berechtigter Abnahmeverweigerung trifft uns keine Obhutspflicht. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die bestellte Ware per Kraftfahrzeug, per Schiff, per Flugzeug oder per Eisenbahn angeliefert wurde. Auch bei Annahme der vorzeitigen Lieferung trägt der Lieferant weiterhin bis zum angegebenen Termin die Gefahr.
- 4.4. Die Lieferung erfolgt unabhängig von der Versandart ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Es ist Sache des Lieferanten, die bestellte Ware zu versichern. Der Lieferant hat die für uns günstigste Versandart zu wählen.
- 4.5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unseres Bestelldaten beizufügen. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins bei Lieferung ist kein Anerkennung einer bestimmten Liefermenge oder Lieferqualität. Der Besteller behält sich hierzu eine weitere, genauere Überprüfung vor.
- 4.6. Der Lieferant hat sich bei Anlieferung frei Baustelle zuvor über die Örtlichkeiten und Anfahrtsmöglichkeiten zu informieren. Für Schäden und Kosten, die bei der Anlieferung frei Baustelle aufgrund der Bodenbeschaffenheit entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Standzeiten können vom Lieferanten nur soweit gesondert geltend gemacht werden, als diese von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 4.7. Erforderliche Transporthölzer und sonstiges Verpackungsmaterial sind in den vereinbarten Preisen enthalten und können nicht gesondert berechnet werden. Die weitere Entsorgung / Verwertung obliegt dem Lieferanten.
Nicht beseitigtes Verpackungsmaterial werden wir auf Kosten und Gefahr unseres Lieferanten zurück schicken oder zu dessen Kosten entsorgen. Der Lieferant hat seine Waren den internationalen Vorschriften entsprechend verpackt, konserviert und signiert zu versenden. Der Lieferant hat sämtliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gefahrgut-Beförderungsgesetzes samt zugehöriger Rechtsverordnungen sowie des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einzuhalten.

5.0. Mängelhaftung

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung beim Gefahrenübergang nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert. Weiter haftet der Lieferant dafür, dass die Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten aufweisen und allen Anforderungen des anerkannten Standes der Technik, aller Normen, EN-Normen und behördlichen Anforderungen erfüllen.



Der Liefergegenstand hat frei von umweltschädlichen Bestandteilen und Auswirkungen zu sein. Auf Anforderung erhalten wir die entsprechenden Nachweise. Einseitige Haftungsbeschränkungen, insbesondere im Falle der Haftung für vertraglich vereinbarte und zugesicherte Eigenschaften bzw. für Beschaffenheitsangaben und für Mangelfolgeschäden, sind unwirksam.

- 5.2. Bei Mängeln des Liefergegenstandes können wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. Wird von uns Mängelbeseitigung verlangt und bleibt diese nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolglos, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Herabsetzung des vereinbarten Preises oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitergehende Mängel- und Schadenersatzansprüche, auch für Folgeschäden, werden dadurch nicht berührt. Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigungsleistungen des Lieferanten sowie anfallende Transport- und Aus- und Einbaukosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Unterliegt der Liefervertrag nicht dem Kauf-, sondern dem Werkvertragsrecht, bestimmt sich die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten für Mängel des Liefergegenstandes nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Bei Verwendung als Baumaterial oder Einbau in ein Bauwerk vorgesehene Gegenstände gilt eine Gewährleistungszeit von 5 Jahren und 2 Monaten.
- 5.3. Es besteht keine Verpflichtung des Bestellers, die Ware nach der Ablieferung zu untersuchen. Allfällige Mängel können innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden.
- 6.0. **Rücktritt, Schadenersatz und Vertragsstrafe**
- 6.1. Erbringt der Lieferant seine Leistung bei Fälligkeit nicht oder nicht vertragsgemäß, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen, wenn die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt. Eine vom Lieferanten abgelehnte Teilleistung berechtigt den Besteller weitere Teilleistungen kostenfrei aus der Bestellung zu stornieren.
- 6.2. Überschreitet der Lieferant trotz Fristsetzung einen vereinbarten Liefertermin oder eine Lieferfrist, so hat er für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettovertragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Nettovertragssumme, zu bezahlen. Schadenersatzansprüche, welche die Vertragsstrafe überschreiten, bleiben hiervon unberührt.
- 7.0. **Höhere Gewalt**
- 7.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Fälle, in denen der Lieferung oder Leistung ein nicht nur vorübergehendes Hindernis entgegensteht, von den gegenseitigen Leistungspflichten.
- 7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung und die sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse, die zu einem Leistungshindernis führen, innerhalb von 24 Stunden, schriftlich mitzuteilen. Schäden, die dem Besteller aus der schuldhaften Verletzung der Mitteilungspflicht entstehen, sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 8.0. **Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Hat sich der Lieferant das Eigentum am Liefergegenstand vorbehalten, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt nur auf die gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt übereignete Sache. Der Eigentumsvorbehalt erlischt durch die verwendungs- bzw. verarbeitungsbedingte Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt und bilden keine Vertragsgrundlage.
- 8.2. Der Lieferant ist auf keinen Fall berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferte Sache bei Zahlungsverzug herauszuverlangen oder wegzunehmen.
- 9.0. **Zahlung**
- 9.1. Die Rechnung ist grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung bei der als Rechnungsanschrift bezeichneten Stelle mit Angabe des Bestellzeichens, Bauvorhabens und Sachkontos einzureichen.
- 9.2. Mängelrügen berechtigen uns, im gesetzlichen Rahmen die Zahlungen so lange einzustellen bzw. entsprechende Einbehalte vorzunehmen, bis die Mängel beseitigt sind. Unsere Aufrechnung ist auch möglich ohne Anerkennung der Forderung des Lieferanten. Aufrechnungen des Lieferanten werden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen anerkannt.
- 9.3. Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten gegen den Besteller an Dritte ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung wirksam. Soweit diese nicht vorliegt kann an den Lieferanten mit befreiender Wirkung Zahlung geleistet werden.
- 9.4. Um uns in Verzug zu setzen, ist stets eine schriftliche Mahnung erforderlich. Ist keine Teilzahlung vereinbart, haben Teillieferungen keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Gesamtzahlung. Voraussetzung für die vollständige Bezahlung ist die Lieferung von einwandfreier, nicht beanstandeter Ware. Die Zahlung erfolgt in der von uns gewählten Form.
- 9.5. Rechnungen ohne Angabe der vollständigen Bestellangaben oder mit falscher Unternehmens- bzw. Adressenbezeichnung können nicht bearbeitet werden. Die Zahlungsfristen beginnen insoweit mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.
- 10.0. **Verletzung von Schutzrechten**
Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechanmeldungen ergeben.
- 11.0. **Gerichtsstand**
Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach Wahl des Bestellers am Hauptsitz des Bestellers oder am vertraglichen Erfüllungsort. Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist der Lieferant verpflichtet dem Besteller dieses Wahlrecht durch schriftliche Aufforderung innerhalb angemessener Frist einzuräumen.